

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 26.09.2016 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Dirk Weicker und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung: Forstwirtschaftspläne 2017 und Vollzug des FWPI. 2016**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2016 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Wolfgang Klein den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2017 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 111.122 € und Aufwendungen in Höhe von 96.230 € erwartet, sodass für 2017 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 14.892 € kalkuliert ist.

#### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden auf 52,00 €/Festmeter festgelegt. Pro Haushalt dürfen höchstens 3 Festmeter abgegeben werden (an Einheimische).

### **1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Hallschlag - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

#### **Beschluss :**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)**

#### **Sachverhalt:**

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden war, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung:**

#### **Grundstücks- und Finanzangelegenheit: Bewirtschaftung des Jugend- und Dorfgemeinschaftshauses**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über die derzeitige Auslastung des Gemeindehauses.

### **Beschluss:**

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt weitere Nutzungsmöglichkeiten für das Gemeindehaus zu suchen.

#### **Grundstücks- und Finanzangelegenheit: Zukünftige Bewirtschaftung des Gemeindewaldes -Sachstandsinformation**

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat wurde über den aktuellen Sachstand informiert.

**Grundstücks- und Finanzangelegenheit: Wegenutzungsvertrag für die Errichtung einer Windkraftanlage**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Planung, eine neue Windenergieanlage zu errichten. Der Investor hat beantragt, dass die Ortsgemeinde mit ihm einen Wegenutzungsvertrag abschließt.

**Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, einen Wegenutzungsvertrag abzuschließen.